

Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Stadtbibliothek e.V.

Vereinsatzung, angenommen am 30.06.1998, geändert am 29.11.2017

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft der Freunde und Förderer der Stadtbibliothek Trier mit dem Zusatz e. V. nach der Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier einzutragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die ideelle und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Abteilung der Stadtbibliothek und des mit ihr verbundenen Stadtarchivs Trier
- den Erhalt, die Pflege und Ergänzung der Bestände zum Zwecke wissenschaftlichen Arbeitens
- die Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Publikationen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Eigentum

Vom Verein erworbene Bücher oder erworbenes Sammlungsgut gehen in Eigentum und Obhut der Stadtbibliothek oder des Stadtarchivs Trier über.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Abgesehen von den Gründungsmitgliedern entscheiden über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag der Vorstand oder von diesem beauftragte Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, welche die Rechte der ordentlichen Mitglieder haben, ohne zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet zu sein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen. durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vereinsvorstand. durch Ausschluss. Dieser kann nur bei wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vereinsvorstands. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Wunsch vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Kassenberichtes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer oder -prüferinnen Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zu dieser lädt die oder der Vorsitzende oder deren Vertretung drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
3. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Jedes Einzelmitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben, eine juristische Person durch einen anwesenden Beauftragten.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung anberaumt werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von dem oder der Vorsitzenden oder deren Vertretung rechtzeitig eingeladen ist und drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

3. Der für die Stadtbibliothek und das Stadtarchiv Trier zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin und der Bibliotheksdirektor oder die Bibliotheksdirektorin oder bei Verhinderung deren Vertreter gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.

4. Die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer statt. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder für den Zeitraum bis zur nächsten Versammlung durch den Vorstand bei Einstimmigkeit.

§ 13 Kuratorium

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die bereit sind, das Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten und beratend tätig zu sein, in ein Kuratorium berufen.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

Dem Vereinszweck können dienen

- direkte Ausgaben des Vereins,
- Verwaltung von Stiftungen,
- Zuweisungen an die Stadtbibliothek Trier.

Die Rechnungslegung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt werden.

§ 15 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung ist vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Satzungsänderungen, die aufgrund von Anforderung des Registergerichts erforderlich werden, genügt ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft persönlich oder schriftlich zustimmen. Andernfalls ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gewählter Vorstand (1. Juni 2010 und bestätigt am 25.06.2014):

1. Vorsitzender: Dr. Josef Peter Mertes

Stellvertretende/r Vorsitzende/r: Peter Fritzen

Als für die Stadtbibliothek zuständige Dezernentin (geborenes Mitglied): Bürgermeisterin
Angelika Birk

Geschäftsführer: Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Michael Embach

Schatzmeister: Sparkassendirektor Günther Passek

Weitere Mitglieder:

Prof. Aniela Kuenne-Müller

Rudolf Graf von Kesselstatt

Prof. Dr. Gunther Franz

Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

Dr. Ulrich Dempfle

Manfred Wilhelmi